

Bekanntmachung

Die Firma Agrargenossenschaft Kauern eG, Kaimberger Straße 2, 07554 Kauern hat mit Datum vom 18.07.2024 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den Nummern 7.1.1.2V (Hauptanlage), 8.6.3.2V (Nebenanlage), **9.1.1.2V (Nebenanlage und Änderungsgegenstand)**, 1.2.2.2V (Nebenanlage) und 9.36V (Nebenanlage) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) gestellt.

Antragsgegenstand ist die Ausstattung des bestehenden Gärrestlagers mit einer emissionsmindernden, gasdichten Abdeckung. Die bisherige Biogaslagermenge erhöht sich durch die beantragte Änderung von 3 Tonnen auf 6,6 Tonnen (6.643,7 kg) Fassungsvermögen.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) i.V.m. der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit bekannt, dass nach der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt wird, dass mit dem geplanten Änderungsvorhaben keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden wie folgt zusammengefasst:

Es liegen im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien hat das Vorhaben auf diese jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Fläche

Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, sodass auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Boden

Es ist keine dauerhafte Nutzung und Veränderung des Bodens vorgesehen; erheblich nachteilige Auswirkungen sind nicht – auch nicht während der Bauphase - zu erwarten.

Landschaft

Das Landschaftsbild ist landwirtschaftlich vorgeprägt; das geplante Vorhaben fügt sich in den bestehenden Anlagenverbund ein. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wasser

Es wird weder Wasser beansprucht noch liegt das Vorhaben innerhalb von Schutzgebieten. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Geschützte Biotope kommen im Betrachtungsraum zwar vor, sind aufgrund der Entfernung jedoch nicht durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen unmittelbar betroffen. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben hat darüber hinaus keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Die Schwere und Komplexität der Einwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind als sehr gering zu bewerten. Eine Wahrscheinlichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist damit unwahrscheinlich.

Eine relevante Auswirkung aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen, schon bestehenden Vorhaben ist vorliegend nicht zu erwarten.

Durch regelmäßige Überprüfungen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen können mögliche Auswirkungen weitestgehend verhindert werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung und der dafür maßgeblichen Gründe gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez.

Zschiegner
Amtsleiterin